



den 20. Oktober

Präliminarartikeln, welche den 20. Sept. zu Paris unterzeichnet worden sind, und zum Grund des zwischen Sr. K. k. ap. Maj. und den Generalstaaten der vereinigten Niederlanden unter Vermittlung Sr. allerchristl. Maj. zu schließenden Definitivfriedens gelegt werden sollen.

Art. 1. Man ist übereinkommen, daß die Generalstaaten den Betrag von 9,500,000 Gulden, holländischen Geldes, zum Ersatz von Maastricht u. dessen Gebiet, mit Einbegrif der Gerichtsbänne von St. Servais, wie auch der Graffschaft Broenhofen.

Und 500,000 Gulden des nämlichen Geldes für den durch die Überschwemmungen verursachten Schaden erlegen werden.

Drei Monate nach Ratifizierung des Traktates werden die Generalstaaten an die kais. Kasse zu Brüssel die Summe von 1,250,000 holländ. Guld. auszahlen lassen; 6 Monate nachher eine gleiche Summe; und so fort von 6 zu 6 Monaten, bis zur gänzlichen Tilgung der 2 besagten

Summen, die zusammen 10 Millionen holl. Gulden betragen.

2. Ihre H. Mdg. werden an Sr. kais. Majest. den Gerichtsbann von Lutne, im holländischen Antheil von Dalhem gelegen, samt allem, was davon abhängt, abretten, wie auch die Herrschaft und den Obergerichtsbann von Blegni, le Trembleur, nebst St. Andre; den Gerichtsbann und die Herrschaft Fenneur; den Gerichtsbann und die Herrschaft Bombaye; die Stadt u. das Schloß von Daelhem, samt allem, was dazu gehört und davon abhängt, mit Ausnahme von Dost und Radier, und mit dem Vorbehalte einer Ausgleichung, welche hierüber bei Gelegenheit der in dem Lande über der Maas vorzunehmenden wechselseitigen Conventenz-Austauschungen Platz haben soll.

3. Die Gränzen von Flandern verbleiben bei der Bestimmung, die sie durch den Vergleich vom J. 1664 erhalten haben, und wenn deren einige, im Verlauf der Zeit, unkenntbar

geworden wären, oder werden könnten, so sollen Kommissaire ernannt werden, um sie wieder herzustellen. Man ist auch übereingekommen, über solche Austauschungen, die beiden Theilen anständig sein können, gültlich sich einzuverstehen.

4. Ihre H. Mdg. werden die schicklichsten Maassregeln für den Ablauf der Gewässer aus dem kais. Gebiete von Flandern und gegen die Maas hin, zur Zufriedenheit Sr. kais. Majest. treffen lassen, damit den Überschwemmungen, so viel möglich, vorgebeugt werden möge. Sie wollen auch zugeben, daß zu diesem Ende der erforderliche Grund, wenn derselbe auch unter Botmäßigkeit Ihrer H. Mdg. gehörte, in billiger Maasse verwendet werde. Die in dieser Absicht auf dem Grundeigenthume der Generalstaaten zu erbauenden Schleussen sollen unter ihrer Oberherrlichkeit verbleiben, man wird auch dergleichen an keinem Orte anlegen, wo sie der Vertheidigung ihrer Gränzen hinderlich sein könnten.

Es sollen von beiden Seiten Kommissaire ernannt werden, mit dem Auftrage, die schicklichsten Plätze für besagte Schleussen zu bestimmen. Sie werden auch untereinander festsetzen, welche von diesen Schleussen unter gemeinschaftlicher Aufsicht und Vorseorge stehen sollen.

5. Da Ihre H. M. durch eine ihrer Entschliessungen die Gesinnung erklärt haben, den Schaden der kais. Unterthanen, die durch Überschwemmungen gelitten haben, zu vergüten, so widmen sie hiezu die im 1ten Ar-

tikel erwähnten 500,000 Guld. holl. Geldes.

6. Ihre H. Mdg. erkennen Sr. kais. Maj. volles, unbeschränktes und unabhängiges Souveränetätsrecht auf den ganzen Theil der Schelde von Antwerpen bis an das äußerste Ende des Gebietes von Gaefstingen, in Gemäßheit der im J. 1664. gezogenen Linie, welche man eins geworden ist, nach Anleitung derjenigen Linie abzuschneiden, die auf der von den beiderseitigen Herren Botschaftern unterfertigte Landkarte, mit den Buchstaben S. T. und mit gelber Farbe bezeichnet worden, und sich in den Punkt T. an die Gränze von J. 1664. auf der Seite von Brabant wieder anschließt.

Die Generalstaaten thun folglich auf die Erhebung aller Arten von Mauten und Zöllen, an diesem Theile der Schelde, unter was immer für Gestalt oder Titel sie aufgelegt werden konnten, gänzlich Verzicht; sie versprechen auch, die Schiffart und Handlung der kais. Unterthanen auf keine Weise zu hindern, ohne daß jedoch die letztere diesem eine mehrere Ausdehnung zu geben befugt wären, als durch den Traktat von Münster vom 30. Jänner 1648. ist bewilliget worden, als welcher diesfalls in seiner Kraft und Verbindlichkeit verbleiben soll.

7. Ihre H. Mdg. werden die Festungswerke von Kreuzschanz und Friedrich-Heinrich räumen u. schleusen, und den Grund und Boden Sr. kais. Majest. abtreten.

8. Ihre H. Mdg., um Sr. Maj. dem Kaiser einen neuen Beweis zu

geben, wie sehr sie verlangen, die vollkommenste Eintracht zwischen beeden Staaten herzustellen, willigen ein, die Festungen Lillo und Liekenshoeft räumen zu lassen, und solche sammt ihren Schanzwerken, in dem Stande, worinn sie gegenwärtig sich befinden, zu ihrem freien Gebrauch zu übergeben; doch halten sich die Generalstaaten bevor, das grobe Geschütz und den Kriegsvorrath jeder Art daraus fortzunehmen.

9. Die Bewerfstellung der beiden obstehenden Artikeln soll 6 Wochen nach der Auswechslung der Ratifikation für sich gehen.

10. Da sich die Generalstaaten dem Verlangen gefüget haben, daß ihnen der Kaiser bezeigt hat, die Festungen Lillo und Liekenshoeft in ihrem gegenwärtigen Zustande zu erhalten, so erwarten J. H. M. von der Freundschaft Sr. kais. Maj. daß Dieselben geruhen werden, ihnen alle Rechte u. Ansprüche abzutreten und zu überlassen, so Se. Maj. auf die sogenannten Redemptions-Dorrschaften haben dürfen, jenen ausgenommen, womit Se. Maj. in den mit dem Fürstenthume Lüttich gemachten Austauschungen bereits andere Verfügungen getroffen hätten. — Da der H. Graf von Mercy-Argenteau über diesen Punkt nicht mit zureichender Anweisung sich versehen befunden, so hat er, auf Verlangen und Ersuchen des Vermittlers, diesen Vorschlag ad referendum zu nehmen sich gefallen lassen.

11. Se. kais. Maj. begeben sich ihrer Ansprüche auf die Gerichtsbanne und Dorrschaften Bladel u. Neussel.

12. Der Graf von Mercy verlangt, daß die Dorrschaft Postel, die er von der kais. Oberherrschaft abzuhängen versichert, dem Kaiser von den Generalstaaten abgetreten werde, welche demnach sich aller ferneren Ansprüche darauf zu begeben hätten; wohl verstanden, daß jedoch die von den Generalstaaten secularisirten Güter der Abtei zu Postel nicht wieder zurückgefodert werden sollen.

Die holländischen Hrn. Botschafter haben sich gefallen lassen, auf Bitten des Vermittlers, diesen Artikel ad referendum zu nehmen.

13. Man ist übereingekommen, daß die Geldforderungen von einem Staat an dem andern gegen einander aufgehoben, u. getilget sein sollten. Was aber diejenige betrifft, so die einzelnen Untertanen von einer und der andern Seite zu machen haben, so sollen zur Berichtigung derselben Kommissaire ernannt werden.

14. Es sollen ungleichen Kommiss. ernannt werden, um die Gränzen v. Brabant zu erheben, und über gültliche Austauschungen sich zu vergleichen, die beiden Theilen anständig sein könnten.

15. Der Traktat von Münster vom 30. Jänner 1648 hat nur Grundlage des künftigen Definitivtraktats zu dienen, der in dem Zeitraum von 6 Wochen geschlossen werden soll, und es sollen alle Verbindlichkeiten des besagten Münstertraktats aufrecht erhalten werden, in so ferne sie nicht aufgehoben sind.

Die Herren Botschafter der Generalstaaten verlangen, daß des Traktats vom J. 1731, und besonders

dessen 5ten Artikels Erwähnung geschehe; aber der Graf von Mercei hat nicht geglaubt, diesem Begehren willfahren zu sollen.

Obstehende Artikel sind in Gegenwart Sr. Excellenz des Herrn Grafen von Bergennes, welchen S. allerchristl. Maj. um das Amt des Vermittlers zu vertreten ernannt haben, verfaßt, und von den unterfertigten Botschaftern, unter dem Vorbehalte der Gutheißung Sr. kais. Maj. und der Generalstaaten unterschrieben worden.

So geschehen zu Paris den 20. September 1785.

Paris vom 24. Sept.

Es war verwichenen Sonnabend nach 9 Uhr des Abend, und nach einer 13 volle Stunden gedauerten Sitzung, daß das Parlament den König verurtheilte, dem Hause Rohan Guemene die Stadt, den Haven und das Gebiet von l'Orient zu bezahlen. Auffer einer ansehnlichen Summe, welche von Sr. Majestät alsogleich bezahlt wird, werden Allerhöchstdieselbe, bis zu völliger Zahlung alle Jahre 500000 Liv. abtragen. Es ist dies eine sehr glückliche Ereigniß für die Gläubiger des Prinzen Guemenee, die jetzt hoffen dürfen, wo nicht ganz, doch größ-

tentheils bezahlt zu werden: ein grosser Trost für wenigstens zehen tausend Menschen, die seit 3 — 4 Jahren wegen unberichteten Schuldenwesen dieses Herrn in Kummer lebten.

Todtenverzeichnis.

- Nro. 78. nächst der obern Siegelhütten, den 10. Jos. Lubik, alt 19 J.
Nro. 27. in Krakau, den 10. dem Jos. Weskei, s. W. alt 29. J.
Nro. 241. in armen Hause, den 12. Joh. Novak, alt 69 Jahr.
Nro. 35. in der Klosterfrauengasse, den 12. Florian N. alt 70 Jahr.
Nro. 102. auf der Vorstadt, den 13. dem Barthol. Katscher s. E. alt 2 Jahr.
Nro. 20. in Krakau, den 14. dem Lorenz Levitschnig, s. W. alt 28 J.
Nro. 34. in Krakau, den 14. dem Barth. Bordl, s. E. alt 3 Jahr.
Nro. 70. hintern Schloßberg, den 16. Agnes Klostoka, alt 56 J.
Nro. 76. in Krakau, den 16. Maria Danelin, alt 64 Jahr.

Da die Pfarr zu Weiskirchen in Unterkrain in Erledigung gediehen; als wird allen Konkurrenten wollenden Geistlichen bekannt gemacht, daß der Konkurs den 25. Okt. zu Sittich abgehalten wird.

Wird alle Donnerstag in der Herrngasse N. 350. im Baron Joseph von Zoisschen Hause im 2ten Stok ausgetheilet.